

# G-16

<b>Titel</b>	Geschlechtergerechtigkeit jetzt! Einführung eines Paritätsgesetzes im Saarland	
<b>AntragstellerInnen</b>	Landesvorstand	
<b>Zur Weiterleitung an</b>	SPD Landesparteitag	
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt

---

## Geschlechtergerechtigkeit jetzt! Einführung eines Paritätsgesetzes im Saarland

- 1 Vor 100 Jahren wurde von mutigen Sozialdemokratinnen wie Marie Juchacz das Frauenwahlrecht erkämpft.  
2 So nahmen am 19. Januar 1919, bei der Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung, zum ersten  
3 Mal in Deutschland Frauen als Wählerinnen und Gewählte teil. Über 80 Prozent der wahlberechtigten Frauen  
4 gaben ihre Stimme ab. Hundert Jahre später, im Januar 2019, wurde im brandenburgischen Landtag das ers-  
5 te Paritätsgesetz in der Bundesrepublik verabschiedet. Denn die Bilanz nach 100 Jahren Frauenwahlrecht ist  
6 ernüchternd: Noch nie saßen ähnlich viele Frauen wie Männer in Parlamenten, weder auf Bundes- noch auf  
7 Landesebene.
- 8 Den Neuregelungen in Brandenburg zufolge müssen die Landeslisten der Parteien für Landtagswahlen künftig  
9 abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt werden. Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 2020, also nach der  
10 anstehenden Landtagswahl, auf die das Gesetz noch keine Anwendung findet, in Kraft.
- 11 In Frankreich wurde bereits 1999 die Verfassung geändert, um den gleichen Zugang von Frauen und Männern  
12 zu Wahlmandaten und auf der Wahl beruhenden Ämtern zu fördern und hierfür auch die politischen Parteien  
13 in die Pflicht zu nehmen. Ein Paritätsgesetz (la loi sur la parité) aus dem Jahr 2000 verpflichtete die Parteien zur  
14 Aufstellung geschlechterparitätischer Wahllisten für die Europawahl sowie die kommunalen und regionalen  
15 Wahlen. Eine Abweichung von dieser Vorgabe führt zu Kürzungen bei der staatlichen Parteienfinanzierung  
16 oder finanziellen Sanktionen, die 2007 nochmals verschärft wurden.
- 17 Auch im Saarland sind wir von einem paritätisch besetzten Parlament noch weit entfernt. Negativer Spitzenrei-  
18 ter ist die rechtspopulistische Partei AfD, die keine einzige weibliche Abgeordnete hat, sondern nur drei männ-  
19 liche Abgeordnete. In der CDU Fraktion sind lediglich 7 der 24 Abgeordneten weiblich. Die SPD Fraktion kommt  
20 mit 7 weiblichen und 10 männlichen Abgeordneten einer paritätischen Aufstellung am nächsten.
- 21 Die Fraktion der Linken stellt nun noch 2 weibliche und 4 Abgeordnete. Eine weitere weibliche Abgeordnete  
22 ist fraktionslos. Somit sind nur 33 Prozent der insgesamt 51 Abgeordneten des Saarländischen Landtages  
23 weiblich.
- 24 Für uns ist klar: Parteien sollten den Anspruch haben, die gesamte Bevölkerung zu vertreten. Die Hälfte der  
25 Bevölkerung ist weiblich, deshalb müssen auch die Hälfte der Volksvertreter\*innen weiblich sein.
- 26 Nach Artikel 12 Abs. 2 S.1 der Saarländischen Landesverfassung (SLVerf) sind Männer und Frauen gleichbe-  
27 rechtigt. Laut Art. 12 Abs. 2 S. 2 SLVerf fördern das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die  
28 sonstigen Träger öffentlicher Gewalt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und wirken auf  
29 die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- 30 Um diesen Grundsatz gerecht zu werden, fordern wir die Regierungskoalition aus CDU und SPD kurzfristig auf,  
31 am Beispiel des Paritätsgesetzes in Brandenburg das saarländische Wahlgesetz wie folgt zu ändern, sodass es  
32 bereits zur kommenden Landtagswahl 2022 angewandt werden kann:

33 1) Ergänzung der folgenden Regelungen:

34 „Frauen und Männer sollen gleichermaßen bei der Aufstellung der Landesliste berücksichtigt werden. Hierzu  
35 bestimmt die Landesversammlung

36 1. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Frauen reservierten Listenplätze der Landeslis-  
37 te,

38 2. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Männer reservierten Listenplätze  
39 der Landesliste und

40 3. aus welcher der beiden Listen der erste Listenplatz der Landesliste besetzt wird.

41 Die geschlechterparitätische Landesliste wird abwechselnd unter Berücksichtigung der Entscheidung für den  
42 ersten Listenplatz und der von der Landesversammlung bestimmten Reihenfolge aus den beiden Listen (Satz  
43 3 Nummer 1 und 2) gebildet.“

44 2) Weiterhin muss vorgesehen sein, dass Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Ge-  
45 schlecht zugeordnet werden können, selbst entscheiden, ob sie sich um einen Listenplatz auf der Männer-  
46 oder Frauenliste bewerben wollen.

47 3) Listen, die nicht geschlechterparitätisch besetzt sind oder keine alternierende Reihenfolge aufweisen, sind  
48 vom Landeswahlausschuss im Grundsatz zurückzuweisen. Die Liste ist nur bis zu dem Platz gültig, zu dem sie  
49 quotiert ist.

50 4) Langfristig soll ein Wahlsystem ausgearbeitet werden, das nach französischem Vorbild ausdrücklich  
51 den Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und Wahlämtern fördert. Das Parité-Gesetz soll  
52 langfristig nicht nur eine Quotierung der Kandidatenlisten vorsehen, sondern auch eine Quotenregelung bei  
53 Direktwahlen.

54

55 **Begründung**

56 Erfolgt mündlich.